

## Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Praxisstempel



## Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

*Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg*  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/228 45-0  
Fax: 0711/228 45-40  
E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)  
Internet: [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)

*Bezirkszahnärztekammer Freiburg*  
Merzhäuser Str. 114-116, 79100 Freiburg  
Tel.: 0761/4506-0  
Fax: 0761/4506-400

*Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe*  
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim  
Tel.: 0621/380 00-0  
Fax: 0621/380 00-170

*Bezirkszahnärztekammer Stuttgart*  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/7877-0  
Fax: 0711/7877-238

*Bezirkszahnärztekammer Tübingen*  
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071/911-0  
Fax: 07071/911-209

## Patienten-Information



Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

*geehrte Patientin!  
geehrter Patient!*

Die aktuelle Diskussion um die Höhe der Honorierung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen ist längst überfällig. In der Zahnheilkunde war die Entwicklung völlig anders als in der Medizin. Die Gebührenordnung für Zahnärzte ist seit ihrer Einführung 1988 nicht mehr angepasst worden. Das bedeutet: Seit 21 Jahren sind die Honorare für die zahnärztlichen Leistungen auf dem Stand von 1988 stehen geblieben. Inzwischen sind die Praxiskosten aber um mehr als 40% gestiegen, ohne dass eine Anpassung der Gebühren erfolgte.

Sind Patienten, bei denen der Zahnarzt weniger für seine Leistung in Rechnung stellen darf, „Patienten zweiter Klasse“? Dann wären in Zahnarztpraxen inzwischen oft die Privatpatienten, bei denen die GOZ Anwendung findet „Patienten zweiter Klasse“!

Inzwischen werden zahlreiche Leistungen, die für Privatpatienten erbracht werden, schlechter honoriert als Leistungen, die nach dem Bewertungsmaßstab (BEMA) über die gesetzlichen Krankenkassen berechnet werden.



In der folgenden Tabelle sehen Sie die Honorare für Betäubung und Füllungen:

	Privatpatient				
	1,0-fach	1,7-fach	2,3-fach	3,5-fach	
<b>Kassenpatient</b>					
Leitungsanästhesie	11,03*	3,94	9,06	13,79	
Besondere Maßnahmen beim Füllen	9,19*	6,70	8,41	12,81	
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, einflächig	29,42*	14,35	19,41	29,54	
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, zweiflächig	35,85*	20,08	27,16	41,33	
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, dreiflächig	45,05*	28,68	38,80	59,04	
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, mehr als dreiflächig	53,32*	36,33	49,15	74,79	

(Angaben in Euro)

\* vdek-Punktwert Baden-Württemberg 2. Quartal 2009: 0,9193

Wie Sie sehen, werden Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oft nur bei einem höheren Steigerungssatz als 2,3-fach vergleichbar oder besser honoriert als Leistungen nach BEMA. Privatpatienten müssten sich beim Zahnarzt auf höhere eigene Zuzahlungen gefasst machen, wenn die Honorierung oder Erstattung der Leistungen von der Politik weiter eingeschränkt wird.

Übersehen wird in der aktuellen Diskussion, dass Privatpatienten keinen Einschränkungen bei der Therapie unterliegen, während bei gesetzlich Versicherten Therapieausgrenzungen gesetzlich oder vertraglich geregelt sind. Höherwertige, aufwändige und kostenintensive Therapien müssen auch höher honoriert werden. Schon 1988 war die Bandbreite der zahnärztlichen Möglichkeiten größer als der Gebührenrahmen: Deshalb wurde im § 2 der GOZ die Vereinbarung von „abweichenden Gebühren“ ausdrücklich vorgesehen. Eine fachlich qualifizierte Behandlung ist nur zu einem angemessenen Honorar, d.h. oft nur durch Gebührenvereinbarung nach § 2 GOZ möglich.

**Ihre Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg**

